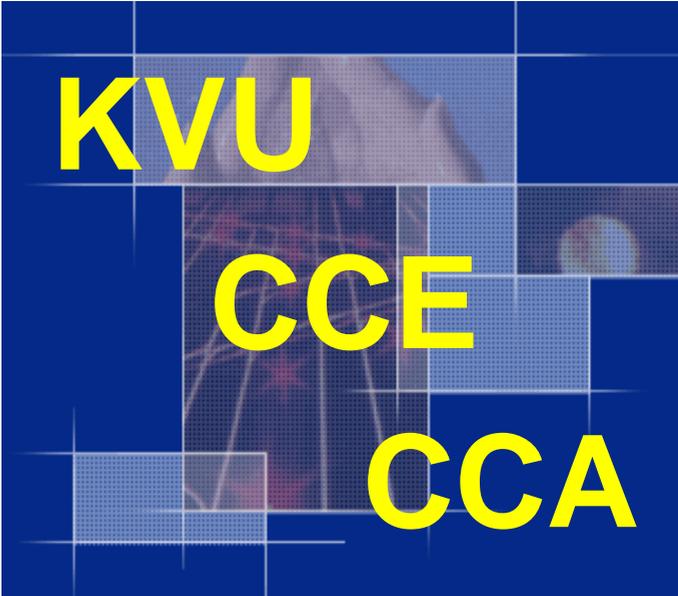


**Prüfung der Anlageteile
und Dokumentieren der
Prüfergebnisse**

Juni 2008



KVVU

CCE

CCA

Verabschiedet von der Arbeitsgruppe CITA der KVU (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz) am 25. Oktober 2007, korrigiert am 17. Juni 2008

Bezugsquelle: In elektronischer Form unter www.kvu.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1 RECHTSGRUNDLAGE, ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE	4
1.1 Rechtsgrundlage der Richtlinie	4
1.2 Zweck der Richtlinie	4
1.3 Anwendungsbereich der Richtlinie	4
2 PRÜFUNGEN DER ANLAGETEILE VOR IHRER INVERKEHRSETZUNG	4
2.1 Grundsatz	4
2.2 Bescheinigung der Gewässerschutztauglichkeit	5
3 PRÜFUNGEN DER ANLAGETEILE BEI IHRER HERSTELLUNG	5
3.1 Prüfungen von im Werk hergestellten Anlageteilen	5
3.2 Prüfungen von am Anlageort hergestellten Anlageteilen	5
3.3 Prüfprotokoll	6

1 RECHTSGRUNDLAGE, ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

1.1 Rechtsgrundlage der Richtlinie

Rechtsgrundlage dieser Richtlinie bildet das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)¹.

1.2 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der einheitlichen Rechtsanwendung und Auslegung des Artikels 22 Absatz 4 des GSchG unter Berücksichtigung des Artikels 22 Absatz 7 des GSchG. Sie konkretisiert den im GSchG verankerten Ermessens- und Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörden im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug, ohne selber rechtsetzend zu sein. Sie legt keine Pflichten fest, welche nicht bereits im GSchG enthalten sind.

1.3 Anwendungsbereich der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie gilt für die vorzunehmenden Prüfungen der Anlageteile vor ihrer Inverkehrsetzung und bei ihrer Herstellung sowie für die Dokumentierung der Prüfergebnisse. Als Anlageteile gelten diejenigen, die bei Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten zum Einsatz kommen.

2 PRÜFUNGEN DER ANLAGETEILE VOR IHRER INVERKEHRSETZUNG

2.1 Grundsatz

Bevor ein Anlageteil verwendet oder verarbeitet wird, ist der Hersteller gehalten die Gewässerschutztauglichkeit seines Produktes mit den grundlegenden Anforderungen (Gewässerschutzgesetz, Gewässerschutzverordnung, Richtlinien, europäische bzw. schweizerische Normen, Regeln der Technik) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Der Hersteller ist verantwortlich, dass die Prüfungen dokumentiert werden.

Zur Sicherstellung einer fortlaufenden Qualität der Anlageteile ist der Hersteller zudem zum Aufbau einer Fertigungskontrolle verpflichtet.

¹ SR 814.20

Der Vollzugsbehörde ist jederzeit Einsichtnahme in die technische Dokumentation zu gewähren.

2.2 Bescheinigung der Gewässerschutztauglichkeit

Bei folgenden Anlageteilen ist die Gewässerschutztauglichkeit durch eine akkreditierte Prüfstelle zu bescheinigen:

- a. Mitteltgrosse Tanks und Grosstanks aus Metall;
- b. Kleintanks und mitteltgrosse Tanks aus Kunststoff;
- c. Auffangwannen aus Kunststoff;
- d. Abdichtungen aus Kunststoff für Schutzbauwerke aus mineralischen Baustoffen;
- e. Tragende Auskleidungen aus Kunststoff für Lagerbehälter;
- f. Innere Doppelwände aus Kunststoff für Lagerbehälter;
- g. Steuergeräte und Fühler von Füllsicherungen;
- h. Leckanzeigergeräte;
- i. Automatische Füllstandmessgeräte.

Bei den übrigen Anlageteilen ist der Hersteller nicht gehalten, eine Prüfstelle beizuziehen; er kann die Gewässerschutztauglichkeit in eigener Verantwortung durchführen und dokumentieren.

3 PRÜFUNGEN DER ANLAGETEILE BEI IHRER HERSTELLUNG

3.1 Prüfungen von im Werk hergestellten Anlageteilen

Der Hersteller hat eine ständige interne Fertigungskontrolle sicherzustellen. Er muss jedes Anlageteil auf Erfüllung der festgelegten Anforderungen prüfen und dies beweisen können. Die Ergebnisse der Fertigungskontrolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und müssen jederzeit eingesehen werden können.

Der Hersteller muss im Weiteren dafür sorgen, dass ein Anlageteil, welches die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, von versehentlicher Verwendung ausgeschlossen ist.

3.2 Prüfungen von am Anlageort hergestellten Anlageteilen

Der Hersteller hat sicherzustellen, dass die zu verwendenden Werkstoffe die vorausgesetzten Anforderungen erfüllen und den Beweis dafür beizubringen. Er hat sich auch zu vergewissern, dass die vorgegebenen Ausführungsbedingungen eingehalten werden können und die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung steht.

Im Prüfprotokoll (siehe Ziffer 3.3) sind die verwendeten Werkstoffe, die klimatischen Bedingungen sowie die Ergebnisse der Prüfungen explizit aufzuführen.

3.3 Prüfprotokoll

Für jedes der folgenden Anlageteile hat der Hersteller (Installateur bei den Rohrleitungen und apparativen Vorrichtungen) ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Prüfprotokoll zu erstellen, in dem

- die Herstellung - den Einbau bei den Rohrleitungen und apparativen Vorrichtungen - nach den grundlegenden Anforderungen, sowie
- die Durchführung und die Erfüllung der festgelegten Prüfungen (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung, Festigkeitsprüfung, Funktionstüchtigkeit) einschliesslich Eingangs- und Zwischenprüfungen bestätigt werden:

- a. Kleintanks, mittelgrosse Tanks und Grosstanks aus Metall;
- b. Kleintanks und mittelgrosse Tanks aus Kunststoff;
- c. Erdverlegte Produkterohrleitungen aus Metall und Kunststoff (nach deren Einbau);
- d. Auffangwannen aus Metall und Kunststoff, die am Anlageort zusammengebaut werden;
- e. Schutzbauwerke aus mineralischen Baustoffen;
- f. Abdichtungen aus Kunststoff für Schutzbauwerke aus mineralischen Baustoffen;
- g. Tragende Auskleidungen aus Kunststoff für Lagerbehälter;
- h. Innere Doppelwände aus Kunststoff für Lagerbehälter;
- i. Steuergeräte von Abfüllsicherungen (nach deren Einbau);
- j. Spezialfüllsicherungen (nach deren Einbau);
- k. Leckanzeigergeräte (nach deren Einbau);
- l. Automatische Füllstandmessgeräte (nach deren Einbau).

Der Hersteller hat das Prüfprotokoll dem Anlageteil beizulegen oder dem Inhaber der Anlage auszuhändigen.